

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Finanzen 20.22/40	12848/09	29. Okt. 09

Vorlage

Beratungs folge	<i>Sitzung</i>	<i>Beschluss</i>							
		<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert	
	Finanz- und Personalausschuss	5. Nov. 09	X						
	Verwaltungsausschuss	10. Nov. 09		X					
	Rat	17. Nov. 09	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

Ref. 0300			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
-----------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegelände an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif

„Die Zweite Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Begründung:

Aufgrund des Wegfalls der Braunschweig Messe zwischen Harz + Heide, aber insbesondere aufgrund der Regelungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) ist die Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif vom 26. Juni 2001 zu überarbeiten.

Im Einzelnen:

Zu 1.: Die Regelung, dass auf dem Messegelände grundsätzlich keine Verbraucherausstellungen mit vielseitigem Warenangebot zugelassen werden sollen, ist zum einen entbehrlich, da eine Konkurrenz zur Braunschweig Messe zwischen Harz + Heide nicht mehr bestehen kann.

Zum anderen fehlt für einen generellen Ausschluss eine sachliche Begründung. Vielmehr wäre ein entsprechender Antrag auf Zulassung einer derartigen Verbraucherausstellung in enger Abstimmung mit der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, dem Betriebsmanagement der Volkswagen-Halle und der Braunschweig Stadtmarketing GmbH auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen,.

Zu 2.: Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung des zuständigen Fachbereichs Finanzen, Abteilung Liegenschaften als Adressat für die Anträge.

Zu 3.: Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hat alle Mitgliedsstaaten unter anderem verpflichtet, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie zu prüfen. Diese Normenprüfung hat das Ziel festzustellen, ob unzulässige Hindernisse oder Beschränkungen für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit für Dienstleistungserbringer aus einem EU-Mitgliedsstaat bestehen. Sollte dem so sein, sind diese abzubauen und/oder die Vorschriften abzuändern.

Bei der Veranstaltung von Flohmärkten handelt es sich um eine Dienstleistungstätigkeit im Sinne der Richtlinie. Durch die bisherige Regelung im Zulassungs- und Vergabeverfahren zur Durchführung von Flohmärkten (§ 3 Sätze 5 bis 8) wurden ortsfremde Bewerber nicht berücksichtigt, soweit sich mindestens ein zuverlässiger und geeigneter Bewerber aus Braunschweig rechtzeitig bewirbt.

Eine richtlinienkonforme Rechtfertigung dieser Dienstleistungsbeschränkung ist nicht möglich, so dass hier eine Änderung geboten ist. Durch das Streichen der Sätze 5 bis 8 in § 3 wird dieses unzulässige Hindernis beseitigt. Ein möglicher Bewerber aus einem EU-Mitgliedsstaat unterliegt somit den gleichen Eignungsvoraussetzungen wie alle anderen Bewerber.

Zu 4.: Bereits nach bisheriger Praxis der Stadt durften Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister nicht älter als ein halbes Jahr sein. Aus verwaltungspraktischen Gründen soll diese Regelung nunmehr in die Satzung mit aufgenommen werden. Des Weiteren soll aus Gründen der Rechtssicherheit für das vorzulegende Konzept ein Schriftformerfordernis in Satz 2 aufgenommen werden.

Zu 5.: Die bisherige Begrenzung auf „ortsansässige Bewerber“ in Satz 1 ist aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu streichen. Im Übrigen hat sich in den vergangenen Jahren ergeben, dass es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für den Veranstalter, der Planungssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung für beide Vertragsparteien vorzugswürdig ist, die von der Stadt festgesetzten Flohmarkttermine für ein Kalenderjahr per Losentscheid an einen Bewerber zu vergeben. Dementsprechend soll die Satzungsregelung zukünftig so gefasst werden.

Zu 6.: Aufgrund der nicht mehr stattfindenden jährlichen ehem. Harz- und Heide-Ausstellung ist Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Zu 7.: Redaktionelle Änderung durch Streichen der DM-Beträge.

Zu 8.: Redaktionelle Änderung durch Streichen der DM-Beträge.

Zu 9.: Die Möglichkeit der Stadt, ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung Flohmarkttermine absagen oder verschieben zu können bzw. vom Vertrag zurückzutreten soll den eigentlichen Widmungszweck des Messegeländes als öffentliche Einrichtung hervorheben. Das Messegelände soll gemäß § 1 Absatz 2 auch für die Durchführung von unvorhersehbaren städtischen Veranstaltungen ohne wirtschaftliche Nachteile zur Verfügung stehen.

Zu 10. bis 12.: Redaktionelle Änderungen wegen der Streichung der DM-Beträge.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Der Entgelttarif soll nicht geändert werden. In den letzten drei Jahren wurden Einnahmen aus der Vermietung für die Durchführung der Großflohmärkte durchschnittlich in Höhe von rd. 75.000,00 € jährlich erzielt.

Nach eingehenden Ermittlungen und Vergleichen mit Großflohmärkten in anderen Städten liegt die Einnahme pro Veranstaltungstag im oberen Bereich und das wirtschaftliche Risiko eines schlecht besuchten Flohmarkts in den Herbst- und Wintermonaten muss über ein Jahr vom Veranstalter ausgeglichen werden.

Die hohe Miete hat Auswirkungen auf die vom Veranstalter festgelegte Standmiete pro laufenden Meter, die im Vergleich ebenfalls an der oberen Grenze liegt und aufgrund der Attraktivität und der regelmäßig guten Besucherzahlen noch von den Ausstellern akzeptiert wird.

Eine Erhöhung des Entgelttarifs würde eine Erhöhung der Standmiete nach sich ziehen, die möglicherweise zum Ausbleiben der zahlreichen auswärtigen Aussteller führen könnte beziehungsweise für die allgemeinen Freizeit-Flohmarktaussteller nicht mehr wirtschaftlich wäre. Beides im ausgewogenen Verhältnis ist jedoch für einen Flohmarkt dieser Größenordnung von übergeordneter Bedeutung.

I. V.

Gez.

Lehmann